

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni 1954

219/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeifer, Hartleb, Herzele und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Abänderung des Rundschreibens des Bundesministeriums für
Finanzen vom 27.3.1947, betreffend Unterhaltsbeitrag für belastete
Nationalsozialisten.

-.-.-.-

Für belastete Personen hat bekanntlich § 18 lit. b Verbotsge setz 1947
die Sühnefolge des Amts- und Pensionsverlustes festgesetzt. In Fällen
äußerster Not können Unterhaltsbeiträge unter sinngemäßer Anwendung der
Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25.1.1914, RGBl. Nr. 15 (Dienst-
pragmatik), von der Dienstbehörde zuerkannt werden. In dem hiezu ergan-
genen Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 27.3.1947,
Zl. 14.671 - 23/1947, das die Gewährung des Unterhaltsbeitrages an be-
lastete Personen generell regelt, aber auffallenderweise im Amtsblatt
der Österreichischen Finanzverwaltung, Sonderausgabe III, nicht veröf-
fentlicht wurde, wird bestimmt, daß der Unterhaltbeitrag dem Entlassenen oder
seiner Ehefrau bewilligt werden kann und 80 S monatlich nicht übersteigen
darf.

Dieses Rundschreiben wurde bisher weder aufgehoben noch abgeändert,
und die Ministerien und Landesbehörden erachten sich an diese im Gesetz
nicht begründete und durch die Geldentwertung längst überholte Höchst-
grenze bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages noch immer gebunden.
Gesuche um eine zeitgemäße Erhöhung des Unterhaltsbeitrages werden unter
Berufung auf dieses Rundschreiben abgewiesen, obwohl nach dem sinngemäß
anzuwendenden § 98 Dienstpragmatik einem von der unmenschlichen Sühne-
folge Betroffenen ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag im Höchstmaß der
Hälfte des Betrages zugesprochen werden kann, der ihm bei Versetzung in
den Ruhestand als normalmäßiger Ruhegenuss zugekommen wäre. Es ist nicht
einzusehen, warum belasteten Personen der Unterhaltsbeitrag nicht in die-
sem gesetzlichen Höchstmaß gewährt werden soll, dies umso mehr, als
seit der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, selbst einem wegen
eines gemeinen Verbrechens Verurteilten, also z. B. auch einem Raubmörder,
die halbe Pension gewahrt bleibt (§ 26 lit. g Strafgesetz). Denn es ist
zu bedenken, daß die erwähnte Sühnefolge nichts anderes als ^{eine} politische
Maßregelung darstellt.

26. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni 1954

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrages:

Ist der Herr Bundesminister bereit, das erwähnte Rundschreiben vom 27.3.1947, betreffend Unterhaltsbeiträge für Belastete dahin zuändern, daß der Höchstbetrag von 80 S gestrichen und durch die Hälfte der gebührenden Pension ersetzt wird?

- - - - -